

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Die Länder Vorarlberg und Tirol haben am 30. September 1967 die Vereinbarung über die Feststellung des Verlaufes der gemeinsamen Landesgrenze und die Instandhaltung der Grenzzeichen abgeschlossen. Durch das Gesetz über die Feststellung des Verlaufes der Landesgrenze zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol und die Instandhaltung der Grenzzeichen, LGBI.Nr. 53/1967, wurde diese Vereinbarung, soweit sie sich auf das Land Vorarlberg bezieht, mit Ausnahme von Art. 1 Abs. 3 und 4 sowie von Art. 9 als Gesetz in Kraft gesetzt. Der Art. 1 Abs. 1 und 2 sowie der Art. 2 der Vereinbarung gelten als Verfassungsbestimmungen.

Die erste Änderung der Vereinbarung vom 30. September 1967 erfolgte mit der Änderungsvereinbarung vom 22./28. Mai 1986. Notwendig wurde diese aufgrund von Änderungen der Grenzvermarkung, die aufgrund zweier gemeinsamer Überprüfungen der Grenzlinien in den Jahren 1970 und 1980 (vgl. Art. 6 Abs. 1 der Vereinbarung) vorzunehmen waren. Die Kundmachung der geänderten Vereinbarung erfolgte mit LGBI.Nr. 11/1987. Die in weiterer Folge erforderliche Anpassung des Gesetzes erfolgte mit LGBI.Nr. 13/1987.

Eine weitere Änderung der Vereinbarung erfolgte mit Änderungsvereinbarung vom 2./5. Juni 2009. Anlass war die einvernehmliche Erneuerung des Grenzurkundenwerks, bestehend aus den Anlagen 1 und 2 der Vereinbarung sowie erstmals erstellten Orthofotos. Darüber hinaus wurde vorgesehen, dass das Grenzurkundenwerk bei den jeweiligen Ämtern der Landesregierungen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen ist. Die Kundmachung der geänderten Vereinbarung erfolgte mit LGBI.Nr. 41/2009 und die in weiterer Folge erforderliche Anpassung des Gesetzes mit LGBI.Nr. 58/2009.

Aufgrund der in Art. 6 Abs. 1 der Vereinbarung vorgesehenen und regelmäßig durchzuführenden Revision der Landesgrenze, welche im Jahr 2020 begonnen und im Jahr 2021 abgeschlossen wurde, ergibt sich ein geringfügiger Anpassungsbedarf in der Grenzbeschreibung (Anlage 1 der Vereinbarung) und damit die Notwendigkeit einer weiteren Änderungsvereinbarung. Im Rahmen dieser Änderungsvereinbarung soll auch vorgesehen werden, dass das Grenzurkundenwerk künftig auf der Internetseite des Landes Vorarlberg und auf der Internetseite des Landes Tirol veröffentlicht werden soll. Der Entwurf für die Änderungsvereinbarung liegt dem Begutachtungsentwurf bei und erfordert die im Rahmen dieses Begutachtungsentwurfes vorgeschlagenen Änderungen.

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich auf die Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG, nach der die Kompetenz zur Feststellung des Verlaufes der Landesgrenzen den Ländern obliegt.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen führen zu keinem zusätzlichen Aufwand der Gebietskörperschaften.

4. EU-Recht:

Durch den vorliegenden Entwurf wird das Recht der Europäischen Union nicht berührt.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der vorliegende Entwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Da mit dem vorliegenden Entwurf eine Verfassungsbestimmung erlassen und deren Inkrafttreten zu einem bestimmten Datum angeordnet wird (was ebenfalls mit verfassungsgesetzlicher Bestimmung zu erfolgen hat), müssen diese Bestimmungen (siehe Z. 1 [§ 1 Abs. 2] und Z. 2 [§ 5 Abs. 5]) als

„Verfassungsbestimmung“ bezeichnet und mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 1):

Die Vereinbarung über die Feststellung des Verlaufes der gemeinsamen Landesgrenze zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol, in der Fassung der noch abzuschließenden Abänderungsvereinbarung, soll auch künftig in Gesetzesrang stehen. Ihr kommt damit – wie bisher – die rechtliche Verbindlichkeit eines Gesetzes zu. Davon ausgenommen sollen unverändert der Art. 1 Abs. 3 und 4 sowie der Art. 9 der Vereinbarung sein, da diese Vertragsbestimmungen lediglich Ordnungsvorschriften sind bzw. keinen rechtserzeugenden Charakter aufweisen.

Der Art. 1 Abs. 1 und 2 sowie der Art. 2 der Vereinbarung müssen aufgrund von Art. 2 Abs. 2 der Landesverfassung als Verfassungsbestimmungen in das Landesrecht übernommen werden. Auch in dieser Hinsicht entspricht der Entwurf dem bisherigen Gesetz.

Zu Z. 2 (§ 5 Abs. 4 und 5):

Diese Bestimmungen sehen in Übereinstimmung mit dem Entwurf der Änderungsvereinbarung ein Inkrafttreten der Änderungen mit 1. Jänner 2024 vor. Das Inkrafttreten der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 muss mittels Verfassungsbestimmung angeordnet werden.